

Ich werde Mitglied!

Ausfüllen und an die DVJJ schicken oder faxen:

DVJJ | Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover

Fax-Nr.: 0511-3180660

Titel, Name, Vorname

Beruf

Geburtsdatum

Die folgende Adresse ist meine

Dienstadresse Privatadresse

Bei Dienstadresse die Dienststelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ich zahle einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von

Normal-Tarif 70,- €

Solidaritäts-Tarif 90,- €

Geringverdienenden-/Senioren-Tarif 50,- €

Studierenden-Tarif 35,- €

Die Einstufung erfolgt nach Einkommenssituation aufgrund freiwilliger Selbsteinschätzung. Als Orientierung gilt: Gutverdienende mit einem monatlichen Nettoeinkommen von € 2.500 oder mehr sollten den Solidaritäts-Tarif zahlen; wer weniger als € 1.000 netto monatlich verdient, kann den Geringverdienenden-Tarif in Anspruch nehmen. Der Studierenden-Tarif wird bei Vorlage der Studienbescheinigung gewährt. Den Mitgliedsbeitrag können Sie gemäß § 10b Abs. 3 Einkommenssteuergesetz beim Finanzamt mit der Rechnung geltend machen.

Ort, Datum, Unterschrift

justiznahen Arbeitsfeldes hat die JuHiS somit in erster Linie einen sozialpädagogischen Auftrag.

Es ist Aufgabe der JuHiS, die sozialpädagogischen und erzieherischen Aspekte in das Verfahren einzubringen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen einem Erziehungsverständnis entsprechen – sie müssen geeignet, notwendig und angemessen sein. Dabei berät die JuHiS die Verfahrensbeteiligten insbesondere zu möglichen Auswirkungen der jugendstrafrechtlichen Entscheidungen auf die weitere Entwicklung des Jugendlichen. Durch ihre Beteiligung wirkt die JuHiS den schädlichen Nebenwirkungen des Strafverfahrens wie Stigmatisierung, Kriminalisierung und Desintegration entgegen.

Für die JuHiS ist eine gelungene Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten unverzichtbar. Trotz unterschiedlicher Aufträge und Rollen ist es im Interesse des jungen Menschen, mit der Polizei und der Justiz zusammenzuarbeiten. Dabei bleibt das Ziel, den jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, zentraler Bezugspunkt.

Kontaktaufnahme zur BAG

Anfragen an die BAG richten Sie bitte an
bag-juhis@dvjj.de

Weitere Informationen finden Sie auf
<https://www.dvjj.de/die-dvjj/bagen>

Eine aktuelle Liste der Mitglieder des Sprecherrats und der Berufspartenveter*innen ist auf der Homepage der BAG eingestellt:
<https://bag-juhis.dvjj.de/die-bag-juhis/>



Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.

Die Vereinigung will gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung ein Forum für die fachliche, fachpolitische und öffentliche Diskussion im Jugendkriminalrecht sowie der Jugendkriminal- und Jugendhilfepolitik sein.

Die DVJJ fördert als Fachverband seit über 100 Jahren die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen in der – so ein Oberthema eines der Jugendgerichtstage – „Verantwortung für Jugend“. Sie ist unabhängige Vermittlerin zwischen Praxis, Wissenschaft und Politik.

In der Vereinigung sind alle Berufsgruppen vertreten, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind, sowie zahlreiche Wissenschaftler*innen. Die zahlenmäßig größten Berufsgruppen, Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), Justiz und Anwaltschaft, Polizei und Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen (ASA), sind innerhalb der DVJJ als Bundesarbeitsgemeinschaften organisiert. In ihnen werden vor allem Praxisfragen der jeweiligen Professionen – auch fachübergreifend – behandelt.

Jedes Mitglied der DVJJ aus dem Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren ist automatisch auch Mitglied der BAG und kann sich in dieser engagieren.

Die Vorteile der Mitgliedschaft in der DVJJ

Die DVJJ richtet eine Vielzahl bundesweiter **Fachtagungen und Fortbildungen** aus und schafft so Gelegenheiten für Erfahrungsaustausch, Weiterbildung und Vernetzung. Als Mitglied profitieren Sie von den **vergünstigten Teilnahmegebühren**.

Sie erhalten außerdem vierteljährlich die **Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)**, die einzige interdisziplinäre Fachzeitschrift zum Jugendstrafrecht und zur Arbeit mit straffälligen jungen Menschen. Die Kosten sind über den Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Zusätzlich

stehen Ihnen eine Vielzahl an Ausgaben und Artikeln digitalisiert im Mitgliederbereich auf www.dvjj.de zur Verfügung.

In der **Schriftenreihe der DVJJ** erscheinen Monographien und Sammelbände zu aktuellen Fragen der Jugenddelinquenz und des Jugendkriminalrechts. Mitglieder erhalten diese zu Vorzugspreisen.

In allen Bundesländern gibt es **aktive Landes- und Regionalgruppen**, die sich mit den spezifischen regionalen Entwicklungen befassen und auch über ihre Veranstaltungen ein gutes Forum für den fachlichen Austausch bieten.

Über die BAG JuHiS

Die BAG JuHiS

- berät bei Fragen aus der Praxis,
- fördert das berufliche Selbstverständnis in unserem Arbeitsbereich durch den fachlich-kollegialen Austausch in Fortbildungen und Seminaren,
- bringt die Sichtweisen der Jugendhilfe im Strafverfahren im Verbund mit dem Gesamtverband DVJJ in die kriminalpolitische Diskussion ein.

Die BAG bietet außerdem in regelmäßigen Abständen praxisrelevante Fortbildungen im Bereich der arbeitsfeldbezogenen Grundlagenqualifizierung (Hannover/Nürnberg) sowie zur Thematik der vor dem Jugendgericht zu erörternden Stellungnahme (Springe/Würzburg) an. Im dreijährigen Turnus richtet die BAG zudem den Bundeskongress der Jugendhilfe im Strafverfahren aus. Hier stehen die Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie der fachliche Austausch im Mittelpunkt. Der letzte Bundeskongress der Jugendhilfe im Strafverfahren fand im September 2018 in Bad Kissingen statt.

Das Organ der BAG ist der Sprecherrat. Der Sprecherrat der BAG wird beim Berufsgruppentreffen auf dem alle drei Jahre stattfindenden Jugendgerichtstag gewählt und besteht neben den dort gewählten Personen aus Fachspartenvertreter*innen und dem/der 1. Stellvertreter*in der Vorsitzenden der DVJJ. Im Geschäftsführenden Ausschuss der DVJJ ist der/die Sprecher*in als ständiges Mitglied vertreten.

Von der „Jugendgerichtshilfe“ zur „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (JuHiS)

Das Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. In der Vergangenheit wurde die JuHiS oftmals als Gerichtshilfe angesehen, die vor allem im Dienste der Justiz tätig wurde. Dieses Verständnis von den Aufgaben der JuHiS hat sich spätestens Anfang der 1990er-Jahre deutlich verändert, als sowohl das SGB VIII als auch das JGG reformiert und neue Standards gesetzt wurden. Dieses Umdenken spiegelt sich auch in der Umbenennung vieler Fachdienste von „Jugendgerichtshilfe“ in „Jugendhilfe im Strafverfahren“ wider. Dies ist ein Ausdruck der Eigenständigkeit gegenüber der Justiz, aber vor allem ein deutliches Zeichen der klaren Verortung der JuHiS innerhalb der Jugendhilfe.

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, das im Dezember 2019 in Kraft getreten ist, führte noch einmal zu einer Stärkung der Rolle der JuHiS. Das Gesetz rückt die schutzwürdigen Interessen der jungen Menschen in einem Strafverfahren stärker in den Fokus. Die Mitwirkung der JuHiS ist von zentraler Bedeutung, um den besonderen erzieherischen Bedürfnissen von jungen Menschen gerecht zu werden. Die Stärkung der Verfahrensrechte für Beschuldigte im Jugendstrafverfahren führt auch zu einer Hervorhebung des originären Auftrags der JuHiS als Jugendhilfe.

Für die Mitwirkung der JuHiS ergibt sich ein doppelter gesetzlicher Bezugsrahmen: das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Zentrale Vorschriften stellen die §§ 52 SGB VIII und 38 JGG dar. Während der § 52 SGB VIII die Aufgaben zur Mitwirkung der JuHiS konkretisiert, legt der § 38 JGG wesentliche Rechte der Jugendhilfe im Verfahren fest. Ihr Selbstverständnis leitet die JuHiS jedoch aus dem Jugendhilferecht ab. Der originäre Auftrag liegt in der Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen, in der Entwicklung gefördert und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erzogen zu werden (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Trotz ihres